

INFO

über die Schülerbeförderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte erziehungsberechtigte Personen, liebe Schüler und Schülerinnen,

der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz für die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung zuständig, soweit Schüler und Schülerinnen der Klassenstufen 1 – 10 mit **Wohnort** im Kreisgebiet **öffentliche** Schulen besuchen, die entweder

- in der **Trägerschaft des Kreises** stehen oder
- die **außerhalb** des Kreises liegen

Für wen können Schülerbeförderungskosten übernommen werden?

- für Schüler und Schülerinnen bis zur **Klassenstufe 4**, die einen weiteren Schulweg als **2 km** haben
- für Schüler und Schülerinnen ab der **Klassenstufe 5** die einen weiteren Schulweg als **4 km** haben

Was ist der Schulweg?

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen der Wohnung der Schüler und Schülerinnen und der Schule.

Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt.

Welche Kosten werden übernommen?

Es werden grundsätzlich die Kosten der Beförderung zur **nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart** oder **gemäß § 24 (1) S. 2, Abs. 2, Abs. 3 u. Abs. 5 SchulG zuständigen Schule** übernommen.

Von erziehungsberechtigten Personen bzw. von volljährigen Schüler und Schülerinnen ist ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung zu zahlen. Dieser beträgt 84,00 Euro pro Schüler oder Schülerin je Schuljahr. Werden für mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderungskosten nach der Schulbeförderungssatzung anerkannt ermäßigt sich der Eigenanteil für das 2. Kind auf 24,00 Euro. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben. Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemeinbildende Schule der Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Schüler und Schülerinnen, die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 Euro im Schuljahr zuzüglich zu dem von Ihnen verlangten Eigenanteil (84,00 Euro für das 1. Kind, 24,00 Euro für das 2. Kind). Voraussetzung ist, dass für diese Schüler und Schülerinnen die Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule besteht. Sollte eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule nicht vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung.

Beim Bezug von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG) kann die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für Sie zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt beantragen werden.

Wird Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen, entfällt die Eigenbeteiligung nach § 10 Absatz 2a der Satzung.

Wie wird die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung beantragt?

Der Antrag soll bevorzugt Online auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde gestellt werden. Eine Beantragung in Papierform ist weiterhin möglich.

Link zum Online-Antrag:

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule-und-kita/schuelerbefoerderung>

Fahrausweise

Abhängig von der Beförderungsart werden Fahrausweise ausgegeben, die für das gesamte Schuljahr gültig sind. Sie können nur auf der im Fahrausweis eingetragenen Strecke bzw. innerhalb der eingetragenen Zonen verwendet werden.

Lohnt es sich, auf einen Fahrausweis zu verzichten?

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Ein Wechsel ist nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

Wenn eine berechtigte Person eine Schülerfahrkarte nicht in Anspruch nimmt und mit dem Fahrrad zur Schule fährt, wird eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro schultäglich je km für die Hin- und Rückfahrt gewährt. Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Entschädigung nur für einen Teil des Schuljahres in Anspruch zu nehmen.

Haben Sie weitere Fragen?

Wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an:

Frau Biederbick	04331-202685 (Schulen außerhalb des Kreises außer Kiel & Neumünster)
Frau Bock	04331-202358 (Schulen in Kiel)
Herr el Jundi	04331-2027110 (Schulen in Neumünster)

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen
Fachgruppe Mobilität
Postfach 905
24768 Rendsburg

E-Mail-Adressen:

annika.biederbick@kreis-rd.de

gabriele.bock@kreis-rd.de

jamal.eljundi@kreis-rd.de